

A r t i k e l	Gebühr für die Landung wie im Haupttarif (§ 56)		Gebühr für die Verschiffung wie im Haupttarif (§ 56)		Maigebühr bei Anwartspruchnahme des Betriebsunternehmers	Maigebühr bei Nichtanwartspruchnahme des Betriebsunternehmers	
	unter II, 1	unter II, 2	unter II, 3	unter II, 4		für die Einfuhr	für die Ausfuhr
Kontanten	Rp. 1, <sup>1/10</sup> / <sub>100</sub> kg	Rp. 2,50	Rp. 1, <sup>1/8</sup> / <sub>100</sub> kg	Rp. 1,50	Rp. —,40	Rp. 2,60	Rp. 1,60
Frachtstücke mit einem Einzelgewicht von mehr als 2 t bis 5 t für die Frachttonne	4,70	1,90	3,50	1, —	—,40	2,10	1,15
Frachtstücke mit einem Einzelgewicht von mehr als 5 t bis 12 t für die Frachttonne	5,60	2,10	4,20	1,25	—,40	2,25	1,30
Frachtstücke über 12 t	falls überh. möglich nach bef. Vereinbarungen				—,40	2,50	1,50
Explosionsgefährliche Gegenstände im Sinne der Hamburger Verordnung, betr. Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Mauffahrtreidampfen, vom 24. Mai 1912 sowie Versatz an den dafür bestimmten Stellen im Hafen.			zu landen und zu verschiffen an und von den dafür bestimmten Stellen des Hafens)				
für die Frachttonne	Rp. 6,60		Rp. 5,00		—,40	2, —	1, —

Schluss und Übergangsbestimmungen.

§ 65. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1914 in Kraft.

§ 66. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung, betreffend Maigebühr in Daresjalam, vom 3. Dezember 1912 (M. Anz. S. 228);
2. die Verordnung, betreffend Maigebühren-Freiheit für Brennholz, vom 9. Mai 1913 (M. Anz. S. 72);
3. die Bekanntmachung, betreffend Lagerfristen und Lagergebühren, vom 9. Februar 1911 (M. Anz. Nr. 7);
4. die Bekanntmachung, betreffend Transporter und Krane, vom 28. Januar 1913 (M. Anz. Seite 16);
5. die Bekanntmachung, betreffend gebührenfreie Lagerfrist für Eisenbahngüter, vom 31. Dezember 1913 (M. Anz. 1914, S. 1).

§ 67. Die Bestimmungen über die Lagergebühren und Fristen (§ 58) finden auch auf alle am 1. April 1914 im Zollgewahrsam befindlichen Güter Anwendung.

Daresjalam, den 27. März 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Zu Vertretung:

Wethner.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Landungsbetrieb in Tanga.

Vom 3. April 1914.

(Amtl. Anz. für DOA. 1914, Nr. 27, S. 75 ff.)

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1901, S. 813), des § 5 der Reichskanzlerverordnung vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und des § 62 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 (Kol. Bl. Nr. 22) wird verordnet, was folgt:



Erster Teil.

**Landungs-Betriebsordnung.**

§ 1. Für den Hafen von Tanga ist ein Betriebsunternehmer bestellt, der die Landung, Verschiffung und Umladung von Gütern und Tieren auf Verlangen für jedermann nach Maßgabe folgender Betriebsordnung auszuführen hat:

**A. Arbeitszeit.**

§ 2. Die Arbeitszeit des Betriebes dauert von 6 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags mit Essenspausen von insgesamt 2 Stunden. Es steht dem Betriebsunternehmer frei, die Essenspausen so zu legen, wie es ihm am besten erscheint. Auch kann er die Arbeitszeit mit Zustimmung des Gouvernements verkürzen.

§ 3. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Festtagen braucht der Betriebsunternehmer nur in dringenden Notfällen zu arbeiten.

§ 4. Für Leistungen, die außerhalb der Arbeitszeit oder an Sonn- und Festtagen auf Antrag des Auftraggebers ausgeführt werden, sind von dem Auftraggeber dem Betriebsunternehmer die daraus entstehenden Extrakosten (Zuschlagsgebühren für Hebezeuge, Kosten für die Offenhaltung der Zoll- und Kaianlagen, Überstundenlöhne, etwa notwendig werdende Beleuchtung usw.) zu ersetzen. Für Arbeiten auf dem Kai außerhalb der Dienststunden und an Sonn- und Festtagen muß die Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden.

§ 5. Der Betriebsunternehmer ist berechtigt, den Betrieb auch während der Arbeitszeit einzustellen, wenn durch den Zustand der See oder besondere Ereignisse oder Umstände die Durchführung des Betriebes erheblich beeinträchtigt wird, oder Gefahr für Menschenleben oder Eigentum durch die Fortführung des Betriebes droht.

**B. Auftragerteilung.**

§ 6. Wer die Dienste des Betriebsunternehmers in Anspruch nehmen will, hat die gewünschte Leistung (Landung, Verschiffung oder Umladung) sowie die Menge, Art und Gattung der betreffenden Güter dem Betriebsunternehmer anzugeben. Dieser kann schriftliche Auftragerteilung und Wiederlegung der Angaben verlangen. Der Auftraggeber erkennt die Betriebsordnung an und ist zur Zahlung der tarifmäßigen Gebühren verpflichtet.

**C. Verkehr mit den Schiffen.**

§ 7. Der Betriebsunternehmer braucht den gemäß Abschnitt B ordnungsmäßig erteilten Aufträgen zur Landung, Verschiffung oder Umladung von Tieren oder Gütern nur dann zu entsprechen, wenn

- a) das Schiff die behördliche Verlehrs-erlaubnis hat,
- b) allen von den Behörden erlassenen Vorschriften entsprochen ist,
- c) der Führer des Schiffes vollständige Manifeste über die zu landenden oder umzuladenden Tiere und Güter bei dem Betriebsunternehmer eingebracht hat.

**D. Verteilung und Behandlung der Leichterfahrzeuge.**

§ 8. Die Leichterfahrzeuge werden nach den folgenden Grundätzen verteilt: Kriegsschiffe erhalten vor allen anderen Schiffen den Vorzug.

Post- und Passagierdampfer erhalten vor Frachtdampfern und Seglern den Vorzug. Als Post- und Passagierdampfer werden angesehen die Dampfer der regelmäßigen Linien, die nach einem festen veröffentlichten Fahrpläne verkehren und Passagiere befördern.

§ 9. Die Kriegsschiffe, nach ihnen die Post- und Passagierdampfer, nach ihnen die sonstigen Dampfer und Segler, erhalten nach der Reihenfolge ihrer Ankunft und nach Maßgabe des vorhandenen Materials so viele Fahrzeuge, als sie, ohne Verzug, nachdem die Fahrzeuge längsweits gebracht sind, beladen oder entlöschten.

§ 10. Die Festmachetroffen für die Fahrzeuge sind vom Schiffe zu stellen. Die Schiffe sind verantwortlich für den Verlust oder Beschädigungen von Fahrzeugen des Betriebsunternehmers infolge ungenügenden Festmachens, ungenügenden Troffenmaterials, zu kurzen Anbindens, Überladens und Verunterlassens von Tieren und Gütern oder sonstigen Gegenständen von Deck, aus der Schlinge oder den sonstigen Übernahme- oder Entlöschungsrichtungen. Wegen der Gefahr des Auftriebens auf die Schiffschraube dürfen die Fahrzeuge hinter dem Deck der Dampfer nicht festgemacht werden.

§ 11. Für Schäden an den Schiffen, welche durch Festmachen von Fahrzeugen längsweits entstehen, kommt der Betriebsunternehmer nicht auf, soweit diese Befreiung von der Haftung nach dem geltenden Zivilrecht möglich ist.



§ 12. Die Schiffsführer sind verpflichtet, über die Sicherheit der am Schiffe festgemachten Fahrzeuge des Betriebsunternehmers zu wachen.

#### E. Verschiffung.

§ 13. Der Betriebsunternehmer ist verpflichtet, Verschiffungen zu dem im angehefteten Tarif ausgeworfenen Satz vom Zollhose aus auszuführen. Zu Verschiffungen von anderen Stellen des Hafens ist er nur nach besonders vereinbarten Sätzen verpflichtet.

§ 14. Die zur Verschiffung vom Zollhose aus bestimmten Güter müssen dem Betriebsunternehmer rechtzeitig an den Kaianlagen im Zollhose ordnungsgemäß übergeben werden. Bei Anlieferung der Güter hat der Vershiffer dem Betriebsunternehmer die ordnungsmäßig ausgestellten Schiffszettel auszuhandigen.

§ 15. Der Empfang von Tieren durch den Betriebsunternehmer erfolgt erst im Augenblick der Verschiffung. Der Auftraggeber oder sein Stellvertreter muß während der Verschiffung von Tieren zugegen sein.

§ 16. Vor der Übergabe müssen die betreffenden Güter oder Tiere von der Zollbehörde freigegeben sein.

§ 17. Alle Gütermengen, besonders die über 2 t schweren Stücke, sind möglichst frühzeitig bei dem Betriebsunternehmer anzumelden, der die Zeit der Anlieferung jeweilig festlegen wird.

§ 18. Die Übergabe der zur Verschiffung bestimmten Tiere oder Güter durch den Betriebsunternehmer an die Schiffe findet durch Einlegen in die Schlingen oder eine sonstige schiffsseitig zu stellende Übernahmeverrichtung statt. Die Schiffsleitung hat den Angestellten des Betriebsunternehmers über dergestalt empfangene Tiere und Güter eine Bescheinigung auszustellen.

#### F. Landung.

§ 19. Der Betriebsunternehmer ist verpflichtet, zu dem im angehefteten Tarif ausgeworfenen Satz Landungen nach dem Zollhose hin auszuführen. Zu Landungen an anderen Stellen des Hafens ist er nur nach besonders vereinbarten Sätzen verpflichtet.

§ 20. Der Empfang der zu landenden Tiere und Güter durch den Betriebsunternehmer geschieht längs der Schiffe in seinen Fahrzeugen durch Herausnehmen aus den Schlingen oder den sonstigen Vöschvorrichtungen.

§ 21. Eine Feststellung der Stückzahl der gelandeten Tiere und Güter und etwaiger Beschädigungen findet in den Kaianlagen statt. Die Schiffsführer sind verpflichtet, sich bei diesen Feststellungen vertreten zu lassen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so können sie Einwendungen gegen die Feststellungen des Betriebsunternehmers nicht erheben.

§ 22. Die Landung von Stücken über 2 t bedarf einer besonderen rechtzeitigen Anzeige bei dem Landungsbetriebsunternehmer.

#### G. Kaibetrieb.

§ 23. Der gesamte Betrieb an den Kaianlagen wird von dem Betriebsunternehmer ausgeführt. Inbezug ist es anliegenden Fahrzeugen erlaubt, Güter und Tiere ohne Inanspruchnahme des Betriebsunternehmers am Kai ein- und auszuladen. Hierbei sind die Anordnungen des Betriebsunternehmers namentlich bezüglich des Platzes für die abzuliegenden Güter zu befolgen. Die Benutzung der Hebezeuge und die Auslieferung der Güter steht allein dem Betriebsunternehmer zu.

§ 24. Der Betriebsunternehmer ist verpflichtet, mit Hilfe der Hebezeuge Güter und Tiere auch dann über den Kai zu befördern, wenn sie nicht mit seinen Fahrzeugen gelandet oder verschifft werden. In solchen Fällen beginnt die Tätigkeit des Betriebsunternehmers bei der Landung mit der Aufnahme der Schlingen, und bei der Verschiffung endet sie mit dem Absetzen in den Fahrzeugen.

§ 25. Allen Leichern und Fahrzeugen, die löschen und laden wollen, ist das Anlegen an den Kaianlagen insoweit erlaubt, als es ihre Bauart und der vorhandene Platz zulassen. Wegen des Anlegeplatzes, des Festmachens, des Verholens n. v. haben die Führer der Fahrzeuge den Anordnungen des Betriebsunternehmers Folge zu leisten.

§ 26. Für die Reihenfolge bei der Abfertigung der Fahrzeuge ist in der Regel die Ankunft an der Bedienstungstelle maßgebend. Fahrzeuge, die dem Kaiserlichen Gouvornement, der Kaiserlichen Marine, der Kaiserlichen Postverwaltung gehörige Güter, Bahnbaukörper oder Güter aus Post- und Passagierdampfern befördern, können bevorzugt werden. Die Brief- und Paketpost hat bei der Abfertigung den Vorrang vor allen anderen Gütern.

§ 27. Die zum Zwecke des Löschens und Ladens an die Kaianlagen kommenden Fahrzeuge haben sofort mit dem Entlöschenden oder Beladenden zu beginnen und die Arbeit des Entlöschens oder Beladens angemessen zu fördern.

§ 28. Fahrzeuge, die nicht mit Lösch- und Laden beschäftigt sind, oder die Arbeit nicht angemessen fördern, können von dem Betriebsunternehmer vom Kai verwiesen werden. Wenn einer solchen Aufforderung nicht sofort nachgegeben wird, ist der Betriebsunternehmer berechtigt, für jede angefangene Stunde unerlaubten Liegens am Kai eine Gebühr von 3 Rp. von dem betreffenden Fahrzeuge einzuziehen.

§ 29. Für Schäden, die an den Fahrzeugen beim Anlegen an den Kai entstehen, haftet der Betriebsunternehmer nicht.

#### H. Übergabe geladener Tiere und Güter.

§ 30. Als berechtigter Empfänger geladener Tiere und Güter gilt derjenige, der dem Betriebsunternehmer das ordnungsmäßig indossierte Konnossement für die betreffenden Tiere und Güter aushändigt.

§ 31. Geladene Tiere müssen sofort nach erfolgter Landung vom berechtigten Empfänger in Gewahrsam genommen werden; andernfalls ist der Betriebsunternehmer berechtigt, die Tiere gegen Empfangsbescheinigung in ihm geeignet erscheinende fremde Obhut zu geben. Die dem Betriebsunternehmer daraus entstehenden Kosten sind ihm vom Empfänger zu erweisen.

§ 32. Die Übergabe der geladenen Güter durch den Landungsbetriebsunternehmer an die Empfangsberechtigten erfolgt mit Ausnahme von schweren Stücken an den vom Zollamt im Einverständnis mit dem Betriebsunternehmer bestimmten Plätzen.

§ 33. Zum Zwecke der Ablieferung werden die Güter, sofern sie sich dazu eignen, ortsüblich gestapelt.

§ 34. Stücke im Einzelgewicht von mehr als 2 t werden von dem Betriebsunternehmer entweder auf den vom Empfänger bei der Landung bereit zu haltenden Eisenbahnwagen gelegt oder am Kai rand abgesetzt, von wo der Empfänger sie sofort abzunehmen hat. Erfolgt die Abnahme nicht sofort, so ist der Betriebsunternehmer berechtigt, die schweren Stücke auf Kosten des Empfängers nach einem geeigneten Plage der Kaianlagen zu verbringen.

§ 35. Für den Empfang der Güter hat der Empfänger selbst zu sorgen. Güter, die vom Empfänger innerhalb der von der Aufsichtsbehörde bestimmten Empfangsfrist nicht abgenommen sind, werden von dem Betriebsunternehmer an einem ihm geeignet erscheinenden Orte für Rechnung und Gefahr des Empfängers eingelagert. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Empfänger zu erweisen.

#### J. Haftung des Betriebsunternehmers.

§ 36. Der Betriebsunternehmer haftet nur seinem Auftraggeber, das heißt, demjenigen, der seine Mitwirkung in Anspruch nimmt.

§ 37. Die gesetzliche Haftung des Betriebsunternehmers richtet sich in Ermangelung besonderer Bestimmungen in dieser Betriebsordnung nach den Grundsätzen des Deutschen Seerechts.

§ 38. Die Haftung des Betriebsunternehmers beginnt mit dem Empfang und endet mit der Übergabe.

§ 39. Für Beschädigungen, die an den Gütern beim Aufnehmen oder Absetzen mit Hebezeugen entstehen, haftet der Betriebsunternehmer nur, soweit ihn oder seine Leute ein Verschulden trifft.

§ 40. Bei Beschädigungen oder Umladungen befreit die Weidbringung der Empfangsbescheinigung des empfangenden Schiffes den Betriebsunternehmer dem Auftraggeber gegenüber von jeder Haftung für die von dem Schiffe der Anzahl und äußeren Beschaffenheit nach vorbehaltlos übernommenen Güter und Tiere.

§ 41. Bei Landungsaufträgen haftet der Betriebsunternehmer dem Auftraggeber nur für diejenige Anzahl Gepäcksstücke, Tiere und Güter, für welche er dem Schiffe Empfangsbescheinigung erteilt hat, sofern nicht der Beweis erbracht ist, daß er mehr Gepäcksstücke, Tiere oder Güter längsleits des Schiffes in Empfang genommen hat. Weist die Empfangsbescheinigung bezüglich der äußeren Beschaffenheit der Gepäcksstücke, Tiere und Güter einen Vorbehalt auf, so erfährt die Haftung des Unternehmers eine entsprechende Einschränkung.

§ 42. Der Betriebsunternehmer ist nicht verantwortlich für Verluste, Schäden und Kosten, verursacht durch die Gefahren der See, Feinde, Seeräuber, gewaltsame Beraubung (Diebstahl ausgenommen), Aereit und Verfüngungen von hoher Hand; desgleichen nicht für Schäden, Verluste und Kosten, entstanden durch Kollision, Strandung, Vespriingen, Sinken, Kentern von Fahrzeugen, Brechen von Schlepptrassen und alle anderen Schiffahrtsunfälle, selbst wenn die dadurch entstehenden Schäden, Verluste oder Kosten auf irgendeine rechtswidrige Handlung, einen Fehler, eine Nachlässigkeit oder einen Irrtum der Angestellten des Betriebsunternehmers zurückzuführen sind; desgleichen nicht für

Schäden, Verluste und Kosten, entstanden durch Explosionen, Plagen von Dampfmaschinen oder Kohrleitungen, Brechen von Schäften oder durch irgendeinen verborgenen Fehler an dem Rumpf von Schleppern, Leistern, Flößen oder sonstiger im Betrieb verwendeter Fahrzeuge oder an deren Maschinen; ferner durch Krieg, Blockade, Aufstand oder Aufruhr, Streife oder Auspöcherungen oder durch Feuer, Blitzschlag, Regen, Explosionen, Sprühwasser, Überschwemmung, Fortwehen oder Einflüsse von Wind und Wetter, Temperatur und Klima, wie auch durch Verreiben von Holz beim Anlandlösen, Sichwerfen, Springen und Splittern von Holz, Lösung von Bündeln, Beladung, Verenden oder Überbordbringen von Tieren, Befleckung unverpackter Güter oder Verpackungen, Verderben, Fäulnis, Ratten- oder Wurmfraß, Kott, Schweiß, Zerlegung, Schwinden, Verfälschung oder durch irgendeine andere aus der natürlichen Beschaffenheit der Güter oder deren äußerlich nicht erkennbarer mangelhafter Packung sich ergebende Ursache; ferner durch Verletzung der Güter mit oder die Ausdünstung und Verfälschung von anderen Gütern. Auch ist der Betriebsunternehmer nicht verantwortlich für durch ungenaue oder mangelhafte Adressierung oder durch Verwischen der Marken und Adressen und Verzeichnung der Gepäcksstücke oder der Güter verursachte Verischen.

§ 43. Der Betriebsunternehmer ist nicht verantwortlich für Gold, Silber, Edelmetalle, Geld, Dokumente, Juwelen, Rohdiamanten, Kunstwerke und Gegenstände von Liebhaberwert, es sei denn, daß der Wert ihm vorher ausdrücklich bekannt gegeben wird, entweder von dem Kapitän des Schiffes, dem Empfänger oder dem Verschiffer. Für andere Gegenstände ist der Betriebsunternehmer nur verantwortlich mit 4 // für das Kubikbegimeter bis zu einem Höchstbetrage von 2000 // für das Kollo, sofern nicht ein anderer Wert ausdrücklich angegeben wird. Mündliche Mitteilungen werden für Erklärungen im Sinne dieser Bestimmungen nicht angesehen.

#### K. Vorschrift für Lagerung am Kai.

§ 44. Von der Aufnahme zur Lagerung sind ausgeschlossen:

- a) Alle feuergefährlichen Gegenstände, wie Petroleum, Pulver, sonstige Sprengstoffe, ätherische Öle, alle unverpackten, leicht entzündlichen Gegenstände usw.,
- b) alle lebenden Tiere,
- c) alle durch ihren Geruch die Luft verpestenden Gegenstände, wie getrocknete Fische, Kaurimuscheln.

§ 45. Nach dem Ermessen der Zollverwaltung oder des Betriebsunternehmers können von der Aufnahme zur Lagerung ausgeschlossen werden:

- a) alle leicht dem Verderben ausgefetzten Gegenstände, wie frisches Fleisch, Obst usw.,
- b) alle die Lagerräume verunreinigenden Gegenstände, wie Kohlen, lebende Fässer und dergl.

#### L. Allgemeine Bestimmungen.

§ 46. Gewicht, Maß, Beschaffenheit, Inhalt und Wert der Gepäcksstücke oder Güter und Tiere, selbst wenn in den Manifesten, Konnossementen, Mitwirkungsaufträgen oder sonstigen Dokumenten angegeben, gelten als dem Betriebsunternehmer unbekannt, ausgenommen, wenn das Gegenteil ausdrücklich anerkannt und schriftlich vereinbart ist.

§ 47. Werden dem Betriebsunternehmer Güter oder Gepäcksstücke übergeben, deren Beschädigung, schlechte Beschaffenheit oder schlechte Verpackung sichtbar ist, so hat er diese Mängel in der Empfangsbescheinigung zu bemerken, widrigenfalls er dem Empfänger dafür verantwortlich ist.

§ 48. Der Betriebsunternehmer ist berechtigt, auch entzündliche, explosive, ätzende oder sonst gefährliche Güter zusammen mit anderen Gütern zu befördern.

§ 49. Die Empfänger und Auftraggeber sind hauptsächlich für jeglichen durch solche Güter oder Gepäcksstücke andern Gütern, Menschen, Tieren, den Fahrzeugen oder den Anlagen am Lande verursachten Schaden, wenn solche gefährlichen Güter ohne genaue Angaben ihrer Natur geladnet oder zur Verschiffung ausgeliefert werden, gleichwohl, ob der betreffende Schiffsführer bzw. Verschiffer sich der gefährlichen Natur der Güter bewußt gewesen ist oder nicht oder ob derselbe für eigene Rechnung oder im Auftrage Dritter gehandelt hat.

#### M. Schadensforderungen.

§ 50. Die Empfänger oder Auftraggeber sind verpflichtet, Ansprüche gegen den Betriebsunternehmer wegen Beschädigung oder Verlust von Gütern oder Tieren innerhalb 14 Tage nach beendeter Entladung oder Beladung des betreffenden Seeschiffes, spätestens aber bei Abnahme, bei dem Betriebsunternehmer brieflich, notfalls zunächst ohne Wertangabe geltend zu machen. Später gestellte Ansprüche ist der Betriebsunternehmer berechtigt zurückzuweisen.



§ 51. Der Betriebsunternehmer ist unbeschadet der Bestimmungen unter L. 2 nicht verpflichtet, die Interessen der Empfänger für vom Schiffe nicht oder beschädigt gelandete Gepäcksstücke, Tiere oder Güter wahrzunehmen; dies haben die Empfänger selbst zu tun.

§ 52. In den Schadensansprüchen gegen den Betriebsunternehmer sind die Preise der fehlenden oder beschädigten Güter nach dem Grundsatz aufzumachen, daß nur für den Kostenpreis der Güter im Verschiffungshafen zuzüglich etwa bezahlter Fracht und Versicherungsprämie Ersatz geleistet wird. Der Betriebsunternehmer ist berechtigt, zwecks Feststellung dieser Werte von dem Empfänger die Vorlegung der Originalfaktura zu fordern.

N. Gebühren.

§ 53. Die Rechnungen des Betriebsunternehmers über seine Beförderungsgebühren und die fiskalischen Abgaben, soweit deren Einziehung ihm obliegt, sind in allen Fällen vor Ausführung der Leistungen zu begleichen.

§ 54. Dem Betriebsunternehmer steht nach Maßgabe des § 623 D. O. B. an allen beförderten Gepäcksstücken, Tieren und Gütern ein Pfandrecht zu für die Beschaffung seiner Gebühren und der sonstigen aus dem Betriebe sich ergebenden Forderungen.

Zweiter Teil.

**Tarif.**

I. Hafengebühren.

§ 55. Alle in den Häfen von Tanga einlaufenden Schiffe haben an die Zollbehörde eine Hafengebühr nach Maßgabe der Verordnung vom 17. September 1903 — Kolonialblatt S. 574 — zu zahlen.

II. Beförderungsgebühren.

§ 56. An den Betriebsunternehmer sind, wenn seine Dienste in Anspruch genommen werden, folgende Gebühren zu zahlen:

1. Für die Landung von Gütern im Einzelgewicht bis zu 2 t, beginnend mit dem Empfang in den Landungsfahrzeugen längsseits der Schiffe und endigend mit der Übergabe im Zollhof an die Empfangsberechtigten, für die Frachtonne 3,75 Mk.
2. Für die Landung von Gütern, die mit Privatfahrzeugen unter die Hebezeuge gebracht werden, beginnend mit dem Empfang unter den Hebezeugen und endigend wie zu 1, für die Frachtonne 1,70 "
3. Für die entsprechend unter 1. aufgeführten Leistungen in umgekehrter Richtung für die Frachtonne 2,80 "
4. Für die unter 2. aufgeführten Leistungen in umgekehrter Richtung für die Frachtonne 0,75 "
5. Für zu landende Güter, die nicht nach Raum oder Gewicht manifestiert sind, und für zu verschiffende Güter, bei denen die Berechnung der Gebühren nach Gewicht oder Raum nicht üblich oder zweckmäßig ist, sowie für Frachtsstücke von mehr als 2 t Einzelgewicht, für Wertgegenstände, Explosionsgüter und Tiere gelten die in dem Sondertarif (§ 64) aufgeführten Beförderungsgebühren. Soweit auch der Sondertarif nicht angewendet werden kann, erfolgt die Berechnung der Beförderungsgebühren nach Abschätzung auf Grundlage der vorstehenden Sätze für eine Frachtonne.

III. Raigegebühren.

§ 57. 1. Für alle auf dem Seewege eingeführten Güter:

- a) wenn sie im Zollhof vom Landungsbetriebsunternehmer gelandet werden, für die Frachtonne 1,30 Mk.
  - b) wenn sie im Zollhof ohne Inanspruchnahme des Landungsbetriebsunternehmers gelandet werden, für die Frachtonne 2,85 "
  - c) wenn sie außerhalb des Zollhofes von dem Landungsbetriebsunternehmer gelandet werden, für die Frachtonne 1,00 "
  - d) wenn sie außerhalb des Zollhofes ohne Inanspruchnahme des Landungsbetriebsunternehmers gelandet werden, für die Frachtonne 1,95 "
2. Für alle auf dem Seewege ausgeführten Güter:
- a) wenn sie vom Zollhof aus vom Landungsbetriebsunternehmer verschifft werden, für die Frachtonne 1,30 "



- b) wenn sie vom Zollhof aus ohne Inanspruchnahme des Landungsbetriebsunternehmers verschifft werden, für die Frachttonne . . . . . 1,90 R.
  - c) wenn sie von einer Stelle außerhalb des Zollhofes vom Landungsbetriebsunternehmer verschifft werden, für die Frachttonne . . . . . 1,00 "
  - d) wenn sie von einer Stelle außerhalb des Zollhofes ohne Inanspruchnahme des Landungsbetriebsunternehmers verschifft werden, für die Frachttonne . . . . . 1,00 "
3. Für eingeführte Güter, die nicht nach Raum oder Gewicht manifestiert sind, und für alle auszuführenden Güter, bei denen die Berechnung nach Raum oder Gewicht nicht üblich oder zweckmäßig ist, sowie für Frachttüde von mehr als 2 t Einzelgewicht, Wertgegenstände, Explosionsgüter und Tiere gelten die in dem Sondertarif (§ 64) aufgeführten Raigebühen. Falls auch der Sondertarif nicht angewendet werden kann, erfolgt die Berechnung der Raigebühen nach Abschätzung auf Grundlage der vorstehenden Sätze für eine Frachttonne.

4. Befreit von Raigebühen sind:

- a) das Passagiergepäck, soweit es nicht auf Gepäckschein verladen ist oder wird,
- b) die Brief- und Paketpost,
- c) auf dem Seewege eingeführte Umladegüter, die nach einem anderen Hafensplage des Schutzgebiets oder des Auslandes manifestiert sind, auch wenn sie bis zur Weitervershiffung in den Kaianlagen gelagert haben,
- d) alle Arten Frischproviant für im Hafen liegende Schiffe, Frischwasser und Ballast.

IV. Lagergebühren.

§ 58. 1. Für Einfuhrgüter:

- a) bis zu 7 Tagen in den verschließbaren Räumen und bis zu 14 Tagen außerhalb der verschließbaren Räume im Zollhof . . . . . frei
- b) vom 8. Tage ab in den verschließbaren Räumen und vom 15. Tage ab außerhalb dieser Räume im Zollhof für jede angefangenen 10 Tage und 1 Frachttonne . . . . . 0,50 R.

2. Für Ausfuhrgüter:

- a) bis zu 7 Tagen in den verschließbaren Räumen und außerhalb dieser Räume im Zollhof . . . . . frei
- b) vom 8. Tage für jede angefangenen 10 Tage und 1 Frachttonne . . . . . 0,25 R.

3. Für die auf dem Seewege eingeführten Umladegüter, die nach einem anderen Hafensplage des Schutzgebiets oder des Auslandes manifestiert sind und die, ohne den Zollhof verlassen zu haben, wieder ausgeführt werden, wie zu 2.

4. Für Passagiergepäck, d. h. auf Gepäckschein verladene Güter, Kabinengepäck und alle Gepäcksüde, wofür ein Verladendokument nicht gezeichnet ist,

- a) bis zu 3 Tagen . . . . . frei
- b) vom 4. Tage ab für jedes Stück und jede angefangenen 5 Tage . . . . . 0,25 R.

5. Gleichzeitig von einem Eigentümer gelagerte Güter verschiedener Art werden als ein einheitlicher Posten angesehen.

§ 59. Bei der Berechnung der gebührenpflichtigen Lagerfrist werden der Tag der Einlagerung und der Auslagerung sowie Sonn- und Festtage mitgezählt.

V. Zusätzliche Bestimmungen.

§ 60. Unter Frachttonne im Sinne dieses Tarifs ist zu verstehen 1 cbm oder 1 t (1000 kg) nach Wahl des Betriebsunternehmers.

§ 61. Die gesamten Maße und Gewichte eines Konnoissements werden auf  $\frac{1}{10}$  cbm oder 100 kg nach oben abgerundet.

§ 62. Wenn die Seefracht nach Kubikmetern oder Tonnen berechnet worden ist, können die Angaben des Manifestes ohne weiteres für die Berechnung der Beförderungs-, Kai- und Lagergebühren benutzt werden. Ein Nachmessen oder Nachwiegen zur Feststellung der fraglichen Gebühren kann in einem solchen Falle nicht beanprucht werden. Streitigkeiten über die Berechnung der Gebühren entscheidet der Vorsteher des Hauptzollamts oder sein Vertreter.

§ 63. Die Beförderungs-, Kai- und Lagergebühren sind von demjenigen zu zahlen, der die beförderten Gegenstände annimmt, oder von demjenigen, der den Auftrag zur Beförderung gegeben oder die Beförderung für eigene Rechnung ausgeführt hat. Die Schuldner haften solidarisch. Die Beförderungsgebühren werden von dem Betriebsunternehmer eingezogen, desgleichen die Kai- und Lagergebühren, soweit von der Aufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt wird.



**Sondertarif**

in Rupee und Pesteren. Sätze für ein Frachtstück, falls nicht anders erwähnt.

Artikel	Gebühr für die Landung wie im Haupttarif (§ 56)		Gebühr für die Verschiffung wie im Haupttarif (§ 56)		Anzeigegebühr bei Annahmestelle des Betriebes unternehmer	Anzeigegebühr bei Nichtannahme des Betriebes unternehmer	
	unter II, 1	unter II, 2	unter II, 3	unter II, 4		für die Einfuhr	für die Ausfuhr
<b>Endgut:</b>	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.
Größe 1 (wie eingeb. Spinnmatten) . . . . .	—,15	—,07	—,10	—,04	—,07	—,15	—,10
„ 2 (wie fl. Gummifäden, Reisfäden) . . . . .	—,30	—,15	—,20	—,08	—,10	—,25	—,15
„ 3 (wie gr. Gummifäden, Sepra, 5 Str.) . . . . .	—,45	—,20	—,35	—,11	—,12	—,27	—,20
<b>Röhren:</b>							
Größe 1 (wie Spirituolen [12 St.] Ghee, Petroleum, Benzen) . . . . .	—,20	—,08	—,15	—,05	—,07	—,15	—,10
„ 2 (wie Bier, Probiant, Ultramarin) . . . . .	—,40	—,17	—,30	—,10	—,13	—,30	—,20
„ 3 (wie Zink, Prägen, Schüring) . . . . .	—,75	—,35	—,55	—,20	—,25	—,55	—,38
„ 4 (wie Bohnen, Zündhölzer, Feinzeug) . . . . .	1,10	—,50	—,80	—,25	—,30	—,75	—,50
„ 5 (wie echtes Maschinenzug u. andere Stützen unter 1 cm) . . . . .	3,—	1,35	2,25	—,75	1,—	1,80	1,20
<b>Ballen:</b>							
Größe 1 (wie Kifois, Amerikanos) . . . . .	—,60	—,30	—,45	—,15	—,20	—,45	—,30
„ 2 (wie Mangos) . . . . .	—,75	—,35	—,55	—,20	—,25	—,55	—,38
„ 3 (wie Decken, Baumwolle, Hauf, Säcke) . . . . .	2,75	1,—	1,70	—,55	—,75	1,60	1,—
<b>Käfer:</b>							
Größe 1 (wie für Draht) . . . . .	—,20	—,08	—,15	—,05	—,07	—,15	—,10
„ 2 (wie Wein, Zement) . . . . .	—,75	—,35	—,55	—,20	—,25	—,55	—,38
<b>Bündel:</b>							
Größe 1 (wie Coir, Seife) . . . . .	—,15	—,07	—,10	—,04	—,07	—,15	—,10
„ 2 (wie Wellblech) . . . . .	—,75	—,35	—,55	—,20	—,25	—,55	—,38
<b>Stück:</b>							
Leinwand für 20 Stück . . . . .	—,75	—,35	—,55	—,20	—,25	—,55	—,38
Handwagen . . . . .	3,75	1,70	2,80	—,75	12,50	2,60	2,—
Große Wagen ( nach Schätzung Holz ) . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
<b>Großvieh:</b>							
(Pferde, Ponys, Kamele, Maultiere, Esel, Minder, Stalber u. dergl.) pro Stück = 1 Tonne gerechnet . . . . .	3,75	1,70	2,80	—,75	1,30	2,85	1,90
<b>Kleinvieh:</b>							
(Schafe, Ziegen, Schweine, Gänse u. dergl.) pro Stück . . . . .	—,95	—,50	—,70	—,20	—,35	—,70	—,50
<b>Geflügel:</b>							
Hühner und sonstige kleine Tiere, die in Käfigen, Kästchen usw. befördert werden. Nach Raummenge für die Frachttonne . . . . .	3,75	1,70	2,80	—,75	1,30	2,85	1,90



Artikel	Gebühr für die Landung wie im Haupttarif (§ 56)		Gebühr für die Verschiffung wie im Haupttarif (§ 56)		Maigebühr bei Zusammenrechnung des Betriebsunternehmers	Maigebühr bei Mitunternehmung des Betriebsunternehmers	
	unter II, 1	unter II, 2	unter II, 3	unter II, 4		für die Einfuhr	für die Ausfuhr
<b>Konstanten.</b>	Rp. 1.— 1. 0/100 kg	Rp. 2,50 2. 0/100 kg	Rp. 1 % 1. %	Rp. 1,50 2. % kg	Rp. 1,30 0/100 kg	Rp. 2,85 0/100 kg	Rp. 1,90 0/100 kg
Frachtstücke mit einem Einzelgewicht von mehr als 2 t bis 5 t für die Frachttonne . . . . .	4,70	1,90	3,50	1,—	1,30	2,85	1,90
Frachtstücke mit einem Einzelgewicht von mehr als 5 t bis 12 t für die Frachttonne . . . . .	5,60	2,10	4,20	1,25	1,30	2,85	1,90
Frachtstücke über 12 t . . . . .	falls überh. möglich nach bef. Vereinbarungen				1,30	2,85	1,90
<b>Explosionsgefährliche Gegenstände</b> im Sinne der Hamburger Verordnung, betr. Beförderung gefährlicher Gegenstände, mit Maschinenschiffen v. 24. Mai 1912 sowie Benzin an den dafür bestimmten Stellen im Hafen.			(zu landen und zu verpacken an und von den dafür bestimmten Stellen des Hafens)				
für die Frachttonne . . . . .	Rp. 6,60		Rp. 5,00		1,30	2,85	1,90

Dritter Teil.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 65. Diese Verordnung tritt mit dem 15. April 1914 in Kraft.

§ 66. Gleichzeitig tritt außer Kraft: die Bekanntmachung, betreffend die gebührenfreie Lagerfrist in Tanga, vom 28. März 1912 (Amtl. Anz. Seite 59).

§ 67. Die Bestimmungen über die Lagergebühren und Fristen (§ 58) finden auch auf alle am 15. April 1914 im Zollgewahrsam befindlichen Güter Anwendung.

Dares-Salam, den 3. April 1914.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

**Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zur weiteren Ausführung der Kronlands-Verordnung vom 26. November 1895.**

Vom 9. April 1914.

(Amtl. Anz. für DOA. 1914, Nr. 30, S. 86.)

Auf Grund des § 13 der Kaiserlichen Verordnung vom 26. November 1895 über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken in Deutsch-Ostafrika im allgemeinen\*) und des § 15 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung dieser Verordnung,\*\*) wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1. In den Landgebieten, die den Eingeborenen gemäß den Vorschriften der Kronlands-Verordnung vorbehalten sind, dürfen Nichteingeborene sowie die Eingeborenen, die in diesen vorbehalten nicht angeführt sind, ohne Genehmigung der lokalen Verwaltungsbehörde folgende Arten von Bäumen nicht fällen und nutzen:

- a) 1. Mvuellebäume (Chlorophora excelsa);
2. Mfangazi oder Mtondo (Khaya senegalensis);
3. Karambaki (Warburgia Stuhlmannii und Brachylaena Hutchinsi);

\*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1895, Nr. 23, Beilage S. 1 f.

\*\*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1895, Nr. 23, Beilage S. 3 f.

